

**Satzung des  
Liederkranz Warthausen e.V.**

# **Satzung des Liederkranz Warthausen e.V.**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Bezeichnung und die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Liederkranz Warthausen e.V. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1864.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 88447 Warthausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, Aufführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- 3.1. Singenden Mitgliedern  
Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein.
- 3.2. fördernden Mitgliedern  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen. Ein förderndes Mitglied kann kein singendes Mitglied sein.
- 3.3. Ehrenmitgliedern  
Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 4.1. mit dem Tod  
Der Tod eines Mitgliedes (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4.2. durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4.3. durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1. Der Beitrag für fördernde Mitglieder und eventuelle Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2. Der Abteilungsbeitrag für die singenden Mitglieder wird durch die jeweilige Abteilung bestimmt.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 5.4. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - b) Gründung neuer Abteilungen / Chöre
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Festsetzung des Beitrags für fördernde Mitglieder
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Zur Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Zudem kann die Einladung über die Abteilungen erfolgen.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt.
- 7.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 7.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 7.8. Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
- 8.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er ist verantwortlich für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.3. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 8.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.5. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

- 8.6. Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern und dessen Stellvertretern. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht Mitglieder des Beirates sein. Die Dauer der Amtszeit, sowie die Nachfolgeregelung beim Ausscheiden werden in Abteilungsordnungen geregelt.

## **§ 9 Abteilungen**

- 9.1. Als Abteilung sind die einzelnen Chöre anzusehen. Für die Gründung einer Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9.2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter (Chorsprecher), ein stellvertretender Abteilungsleiter und ein Schriftführer angehören, sowie bei Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung.  
Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- 9.3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen.
- 9.4. Die Abteilungen dürfen die Abteilungsbeiträge festlegen.
- 9.5. Einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, diese Versammlung sollte zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Zu der Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- 10.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 10.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Warthausen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2011 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.



---

Siegmund Schmidt  
1. Vorsitzender